



Bundesamt für Gesundheit
Kranken- und Unfallversicherung
3003 Bern

Brugg, 26. Oktober 2006

Zuständig: Fritz Schober
Dokument: VN KVV - VVK

**Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV):
Anhörung
und
Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung
(VVK)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit, zum Entwurf zur Teilrevision der Verordnung über die Krankenversicherung KVV, sowie zur neuen Verordnung VVK Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Teilrevision der Verordnung vom 27.6.1995 über die Krankenversicherung (KVV)

Zustellung Rechnungskopie an die versicherte Person (Art. 59 Absatz 5)

Wir befürworten die Regelung, dass im Zahlungssystem "Tiers payant" die Verpflichtung zur Zustellung der Rechnungskopie in den Bereich der Leistungserbringer fällt.

Tarifgestaltung (Art. 59c)

Wir begrüssen es, dass bei der Tarifgestaltung die vier Grundsätze (Kostentransparenz, Leistungserbringer-effizienz, Mehrkostenbestimmung und Mengenregulierung) gesetzlich verankert werden.

Medikamente (Art. 73 Abs. 2)

Auch begrüssen wir die Möglichkeit, dass therapeutische Gruppen der SL einer Gesamtlimitierung unterstellt werden können.

Prämienbezahlung und Folgen des Zahlungsverzugs (Art. 90 und Art. 105a ff)

Grundsätzliches

Wir lehnen eine Revision der Bestimmungen über den Zahlungsverzug und die vorgeschlagene weitere Regulierungsdichte grundsätzlich ab. Die seit einem Jahr bestehende Regelung ist keineswegs so schlecht, wie sie im Bericht dargestellt wird. Wir vertreten auch die Ansicht, dass die Regelung des Zahlungsverzugs nicht generell in allen Belangen vereinheitlicht sein muss. Es darf durchaus sein, dass in Sachen Fristen oder Verrechnungsmodalitäten auch kassenunterschiedliche Regelungen bestehen.

Verrechnungsmöglichkeit bei Zahlungsausständen (Art. 105c Abs. 4)

Der Vorschlag, dass während eines Aufschubs der Kostenübernahme der Versicherer die Versicherungsleistungen nicht mehr mit den geschuldeten Prämien oder Kostenbeteiligungen verrechnen darf, lehnen wir

kategorisch ab. Die im Kommentar gelieferte Begründung, dass damit die Zweifachforderung der Versicherer – sowohl Verrechnung beim Versicherungsnehmer als auch Rückerstattungsforderung beim Kanton – verhindert werden soll, kommt einer Unterstellung für betrügerisches Verhalten der Krankenkassen gleich. Würde ein solches Verhalten durch eine Kasse tatsächlich praktiziert, reicht die bestehende Gesetzesgrundlage aus, um diese in die Pflicht zu nehmen. Dem zweiten Argument der einseitigen Belastung der Leistungserbringer, ist ebenfalls zu widersprechen. Es ist mehr als nur fraglich, ob mit einer Verweigerung der Verrechnung, die Zahlungsmoral der Versicherten gegenüber den Leistungserbringern verbessert werden könnte.

Wir bitten Sie daher, die bestehende Regelung weiterzuführen.

Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)

Zu diesem Verordnungsvorschlag haben wir keine Bemerkungen.

Schlussbemerkung

Für die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei Ihren Beschlüssen danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor